



One Team.  
One Goal.

Orth Kluth Newsletter Gesellschaftsrecht

# Die eingetragene GbR

Erste Erfahrungen mit der Eintragung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) im sog. Gesellschaftsregister

Zum 1. Januar 2024 sind die vom Gesetzgeber beschlossenen, weitreichenden Änderungen im Personengesellschaftsrecht in Kraft getreten.<sup>1</sup> Damit einher ging eine Umgestaltung der Gesetzesgrundlagen zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), mit der teilweise bislang etablierte Rechtsprechungsgrundsätze kodifiziert und zum Teil materielle Neuerungen verbunden wurden. Zu letzteren gehört die Einführung eines neuen, sog. Gesellschaftsregisters, in das GbRs eingetragen werden können. Nach einigen Wochen des

„Praxistests“ geben wir nachfolgend einen Überblick über die Eintragungsgrundlagen und erste Erfahrungen mit dem neuen Register.

## I. Einführung des Gesellschaftsregisters

Mit dem Gesellschaftsregister wurde ein Register eigens für die Eintragung von GbRs geschaffen.<sup>2</sup> Erklärtes Ziel des Gesetzgebers war ein „Gewinn an Rechtssicherheit bezüglich der Haftungs- und

---

<sup>1</sup> Grundlage ist das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG, BGBl. 2021 Teil I Nr. 53, S. 3436), das auf dem in der Rechtswissenschaft viel diskutierten „Mauracher Entwurf“ einer Expertenkommission vom 20.04.2020 beruht.

<sup>2</sup> Die wesentlichen Rechtsgrundlagen für die Einrichtung des Gesellschaftsregisters und das Registerverfahren

finden sich in den §§ 707 – 707d BGB sowie der in § 374 Nr. 2 FamFG vorgenommene Erweiterung der im FamFG geregelten „Registersachen“ auf das Gesellschaftsregister sowie hiermit einhergehenden Einzelregelungen im FamFG. Auf Grundlage von § 387 Abs. 2 Satz 1 FamFG wurde eine Gesellschaftsregisterverordnung (GesRV) erlassen.

*Vertretungsverhältnisse sowie des Gesellschafterbestandes“ bei der GbR.<sup>3</sup>*

Das Gesellschaftsregister ist eng an das Handelsregister angelehnt. So wird auch das Gesellschaftsregister bei den hierfür örtlich zuständigen Amtsgerichten geführt. Die Gestaltung des Gesellschaftsregisters orientiert sich an der des Handelsregisters. Darüber hinaus ist auch für die Vornahme von Eintragungen in das Gesellschaftsregister die Beteiligung eines Notars erforderlich (vgl. 378 Abs. 3 Satz 2 FamFG).<sup>4</sup>

## II. Fakultative Eintragung (mit Einschränkungen)

Im Grundsatz ist die Eintragung von GbRs im Gesellschaftsregister freiwillig. Insbesondere hängt die Rechtsfähigkeit der GbR nicht von der Eintragung ab; die Rechtsfähigkeit der GbR ist vielmehr Eintragungsvoraussetzung. Sie liegt gemäß nach der Legaldefinition des § 705 Abs. 2 BGB vor, wenn die Gesellschaft nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnehmen soll.<sup>5</sup>

Der Gesetzgeber setzt bei dem Gesellschaftsregister gemäß dem Regierungsentwurf „auf ein System der positiven Anreizwirkung mit teils faktischem Zwang zur Registrierung“.<sup>6</sup>

### 1. Positive Anreizwirkung

Eine positive Anreizwirkung geht insbesondere davon aus, dass der Rechtsverkehr „die Existenz, Identität und ordnungsgemäße Vertretung der Gesellschaft“ aus dem Gesellschaftsregister ablesen kann.<sup>7</sup> So kann u.a. eine vom Grundsatz der Gesamtvertretung abweichende Vertretungsbefugnis einzelner Gesellschafter im Gesellschaftsregister verlautbart werden (§ 707 Abs. 2 Nr. 3 BGB). Der Rechtsverkehr genießt dabei – analog zum Handelsregister – einen abstrakten Vertrauensschutz hinsichtlich des im Gesellschafterregister erzeugten Rechtsscheins (vgl. § 707 Abs. 3 Satz 1 BGB i.V.m. § 15 HGB).<sup>8</sup> Der Gesetzgeber nimmt an, dass die Gesellschaft durch ihre gesteigerte Publizität Vorteile im Rechtsverkehr genießt und ihre Kreditwürdigkeit verbessern kann.<sup>9</sup>

### 2. Faktischer Zwang

Darüber hinaus – und hierin besteht der angesprochene faktische Zwang – besteht ein **sog. Voreintragungserfordernis** der GbR im Gesellschaftsregister, wenn die Gesellschaft in sog. „Objektregister“ eingetragen werden will (und bisweilen zur Erlangung oder Ausübung eines Rechts auch eingetragen werden muss). Die Eintragung der GbR im Gesellschaftsregister ist hier nach insbesondere Voraussetzung für die Eintragung der GbR:

- als Rechtsinhaberin im Grundbuch (§ 47 Abs. 2 GBO);

<sup>3</sup> Vgl. Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (RegE MoPeG) v. 20.01.2021, BT-Drs. 19/27635, S. 4.

<sup>4</sup> Vgl. Lautner, MittBayNot 2024, 121, 125.

<sup>5</sup> Vgl. RegE MoPeG, S. 108; Lautner, MittBayNot 2024, 121, 122. In Abgrenzung von der nicht rechtsfähigen Gesellschaft, die den Gesellschaftern nur „zur Ausgestaltung

ihres Rechtsverhältnisses untereinander“ dient (§ 705 Abs. 2 BGB).

<sup>6</sup> Vgl. RegE MoPeG, S. 108.

<sup>7</sup> Vgl. RegE MoPeG, S. 109.

<sup>8</sup> Vgl. Röß, NZG 2023, 401, 403.

<sup>9</sup> Vgl. RegE MoPeG, S. 108.

- als Gesellschafterin einer GmbH in der beim Handelsregister hinterlegten Gesellschafterliste (§ 40 Abs. 1 Satz 3 GmbHG);
- als Aktionärin einer AG im Aktienregister der Gesellschaft (§ 67 Abs. 1 Satz 3 AktG);
- als Gesellschafterin einer OHG oder KG im Handelsregister (§ 707a Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 105 Abs. 3, 161 Abs. 2);
- als Anteilsinhaberin einer anderen GbR im Gesellschaftsregister (§ 707a Abs. 1 Satz 2).

Nur eine registrierte GbR kann sich zudem an Umwandlungsvorgängen beteiligen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1, 124, 191 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 UmwG).

Die eingetragene GbR ist verpflichtet, als Namenszusatz die Bezeichnung „*eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts*“ oder „*eGbR*“ zu führen. Sofern in der GbR keine natürliche Person Gesellschafter ist, muss darüber hinaus zusätzlich die damit einhergehende Haftungsbeschränkung gekennzeichnet sein (§ 707a Abs. 2 BGB).

### III. Obligatorische Nachfolgeeintragungen

Hat sich die GbR zur Eintragung in das Gesellschaftsregister entschlossen, hat sie – in Konsequenz der entsprechenden Anwendung der Registerpublizität nach § 15 HGB – auch alle nachfolgenden, eintragungsbedürftigen Änderungen zum Gesellschaftsregister anzumelden.

Dies betrifft vor allem spätere Änderungen im Gesellschafterbestand der GbR oder der Vertretungsbefugnisse der Gesellschafter (§ 707 Abs. 3 BGB). Zur Erfüllung dieser Pflicht kann das Registergericht, wie beim Handelsregister, ein Zwangsgeld festsetzen (vgl. § 707b Nr. 2 BGB i.V.m. 14 HGB).

Wichtig ist, dass auch angesichts der gegebenen Eintragungsmöglichkeit der GbR die Pflicht, die Gesellschaft im Falle eines Übergangs zur OHG, d.h. bei einer zweckmäßigen Ausrichtung auf den Betrieb eines Handelsgewerbes, ins Handelsregister einzutragen, weiterhin besteht (vgl. § 707a Abs. 3 Satz 2 BGB).

### IV. Erste Praxiserfahrungen

Nach unseren ersten, in Hamburg und Düsseldorf gesammelten Erfahrungen, erfolgen Eintragungen in das Gesellschaftsregister reibungslos. Es ist in etwa mit Eintragungszeiten wie beim Handelsregister zu rechnen (d.h. für eine Ersteintragung ca. 1 Woche). Hier dürfte sich das gesetzgeberische Konzept der Anlehnung des Registerverfahrens und der Aufmachung der Registereintragungen an das Handelsregister auszahlen. Für die Praxis existieren bereits erste Formularbücher, die entsprechende Anmeldungen erleichtern. Es wird sich noch im Einzelnen zeigen, welche spezifischen Problemfelder sich im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsregister und den Voreintragungserfordernissen eröffnen werden.<sup>10</sup>

<sup>10</sup> Gemäß obergerichtlicher Rechtsprechung ist insbesondere mit weiteren Fragen im Kontext von Grundstücksrechten nicht eingetragener Vereine, die im Falle wirtschaftlicher Zielsetzung als GbR behandelt werden, und

ihrer Stellung nach dem MoPeG zu rechnen, vgl. OLG Frankfurt, NZG 2023, 1609 Rn. 65 ff.; KG Berlin, NZG 2023, 993 Rn. 19 ff.

# Ihre Ansprechpartner



Dr. Marc Henze  
Rechtsanwalt, Partner

T +49 211 60035-508  
[marc.henze@orthkluth.com](mailto:marc.henze@orthkluth.com)



Dr. Constanze Mühleisen  
Rechtsanwältin, Salary Partnerin

T +49 211 60035-142  
[constanze.muehleisen@orthkluth.com](mailto:constanze.muehleisen@orthkluth.com)

One Team.  
One Goal.